



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82342

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

MDR - 144852-2018-3

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology - Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Wissenschaft und Forschung - WFDSAG 2018);
Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 1. März 2018

zu BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

Zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird angemerkt, dass bei Verweisungen auf Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die gebräuchliche Zitierweise „Z“ für Ziffer statt „Nr.“ verwendet werden sollte (z. B.: Art. 4 Z 1 DSGVO).

Der Entwurf enthält zudem mehrere Bestimmungen, die den Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung normieren. Weiters werden in den Anhängen 1 bis 25 der Erläuterungen Datenschutz-Folgenabschätzungen zu den entsprechenden Gesetzen vorgenommen.

Hierzu ist auszuführen, dass die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein kann. Art. 35 Abs. 10 besagt, dass für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, die Absätze 1 bis 7 nur gelten, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Diese Voraussetzungen sind aus Sicht des Landes Wien nicht gegeben, da in den jeweiligen Rechtsvorschriften der konkrete Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge nicht geregelt sind.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob diese Bestimmungen ersatzlos entfallen können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):

Z 13:

Hier wird eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitungen von personenbezogenen Daten geschaffen, wobei diese als nicht ausreichend determiniert erscheint (Art. 6 Abs. 3 DSGVO). Es wird angeregt, näher auszuführen (im Gesetz oder als Anlage zum Gesetz), welche Daten verarbeitet werden dürfen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Z 5:

In § 2 Z 4 wird die Bedeutung des Begriffs „Daten“ bestimmt. Entsprechend dieser Bestimmung fallen sowohl Daten mit als auch Daten ohne Personenbezug unter diesen Begriff, wobei die Formulierung verwirrend erscheint, denn Art. 4 Z 1 DSGVO bestimmt ausschließlich den Begriff „personenbezogene Daten“ und nicht auch sonstige Informationen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Damit entspricht der Begriff „Daten“ - nicht jedoch der Begriff „personenbezogene Daten“ (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) - dem Informationsbegriff im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (siehe insbesondere: Erwägungsgrund 26 DSGVO, Art. 4 Nr. 1, Art. 12, Art. 13 Abs. 2 DSGVO). Dass sich Informationen auf personenbezogene sowie nichtpersonenbezogene Daten beziehen, zeigt Erwägungsgrund 26 DSGVO, wonach „[d]ie Grundsätze des Datenschutzes [...] für alle Informationen gelten [sollten], die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen [...] hingegen] nicht für anonyme Informationen [...], d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“.

Aus Sicht des Landes Wien ergibt sich aus Erwägungsgrund 26, dass die Grundsätze des Datenschutzes für alle Informationen ... **nicht** hingegen für anonyme Informationen gelten sollen.

Es wird daher angeregt, diese Begriffsbestimmung umzuformulieren.

Z 7:

In Abs. 1 Z 1 lit. c wird als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Umstand, ob bzw. in welcher Form die Daten veröffentlicht werden, normiert. Hierzu wird angemerkt, dass sublit. cc) überflüssig erscheint, da bei Veröffentlichung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form eine Veröffentlichung mit Name, Adresse und Foto ohnehin nicht zulässig ist.

Diese Regelung ist generell widersprüchlich, da Verantwortliche sämtliche personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, wenn ein bPK oder ähnliches herangezogen wird oder die Verarbeitung in sonst pseudonymisierter Form erfolgt oder Veröffentlichungen nicht oder in anonymisierter/pseudoanonymisierter Form oder die Verarbeitung nur zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung ohne Offenlegung an Dritte erfolgt.

Dies würde bedeuten, dass bei Verarbeitungstätigkeiten ohne Veröffentlichung bzw. mit anonymisierter/ pseudoanonymisierter Veröffentlichung sämtliche personenbezogene Daten vom Verantwortlichen ohne Anonymisierung, Pseudoanonymisierung oder dergleichen verarbeitet werden dürften.

In Abs. 5 wird im Hinblick auf die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung auf eine Strafnorm verwiesen. Dies ist ungewöhnlich. Im gegenständlichen Fall wäre ein solcher Verweis auch nicht erforderlich, da Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO ohnehin normiert, dass die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archiv-zwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gilt.

Die Bestimmung des Abs. 5 ist somit im Hinblick auf das unionsrechtliche Transformationsverbot als nicht zulässig zu erachten.

In Abs. 6 ist normiert, dass personenbezogene Daten unbegrenzt gespeichert werden dürfen; dies geht aus der Datenschutz-Grundverordnung so nicht hervor, es ist dort lediglich geregelt, dass die Daten länger als für den benötigten Zweck gespeichert werden dürfen. Auch hier ist das unionsrechtliche Transformationsverbot zu beachten.

Abs. 7 wiederholt im Wesentlichen Art. 89 Abs. 2 DSGVO; in dieser Form wäre diese Bestimmung aufgrund des unionsrechtlichen Transformationsverbots als unzulässig zu erachten. Vielmehr wären Ausnahmen von den Betroffenenrechten in das Gesetz aufzunehmen, so wie das in Art. 89 Abs. 2 DSGVO auch vorgesehen ist.

Abs. 8 schließt die Anwendung des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) aus. Aus Sicht des Landes Wien ist dies mit einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zulässig.

Abs. 9 regelt Abweichungen von § 12 Abs. 4 Z 3 und 4 DSG 2000, der Vorgänge regelt, die im Zusammenhang mit der Bildverarbeitung unzulässig sind. Auch dies ist aus Sicht des Landes Wien mit einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zulässig.

Z 9:

Hier ist allgemein anzumerken, dass eine sehr weitreichende Ermächtigung zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen ist. Es wird angeregt, nochmals zu prüfen, ob diese Ermächtigung mit § 1 Abs. 2 DSG 2000 (Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung sind nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig sind, zulässig) vereinbar ist.

Üblicherweise werden Verarbeitungen im Bereich des Qualitätsmanagements ohne Personenbezug durchgeführt, da ein solcher bei einem Prüf- und Steuerungsinstrument nicht erforderlich ist.

Z 12 und 14:

Auch hier ist allgemein anzumerken, dass eine sehr weitreichende Ermächtigung zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen ist. Es wird angeregt nochmals zu prüfen, ob diese Ermächtigung mit § 1 Abs. 2 DSG 2000 (Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung sind nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig sind, zulässig) vereinbar ist.

Der in § 12 Abs. 2 vorgesehene Ausschluss von Betroffenenrechten für Technologietransfers ist als unzulässig zu beurteilen.

Die in § 14 Abs. 1 vorgesehene Abweichung von § 5 Abs. 4 DSG 2000 ist mit einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zulässig.

Zu Artikel 10 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Z 11:

Diese Bestimmung erhält eine Ermächtigung zu Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche aus Sicht des Landes Wien nicht ausreichend determiniert ist, da zum einen der Zweck der Verarbeitung mit „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ umschrieben ist und andererseits nicht näher umschrieben ist, welche personenbezogenen Daten der Studierenden und des Personals verarbeitet werden dürfen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes):

Z 15:

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „Weitergabe personenbezogener Daten“ durch die Wortfolge „Übermittlung von Daten (§ 2 Z 4 FOG)“ oder „Offenlegung durch Übermittlung von Daten (§ 2 Z 4 FOG)“ zu ersetzen, da das Wort „Offenlegung“ in diesem Zusammenhang zu unbestimmt erscheint.

Zu Artikel 14 (Änderung des Privatuniversitätengesetzes):Z 3:

Diese Bestimmung erhält eine Ermächtigung zu Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche aus Sicht des Landes Wien nicht ausreichend determiniert ist, da zum einen der Zweck der Verarbeitung mit „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ umschrieben ist und andererseits nicht näher umschrieben ist, welche personenbezogenen Daten der Studierenden und des Personals verarbeitet werden dürfen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):Z 50:

Die in Abs. 4 vorgesehene Abweichung von § 5 Abs. 4 DSG 2000 ist mit einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zulässig.

Zu Artikel 17 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):Z 11:

Es ist hier nicht ausreichend determiniert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen.“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu 147135-2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>